



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Bauordnung und Hochbau

F A Q ¹
zu § 32 HBauO – Treppen

Absatz 5

Muss eine notwendige Treppe Anforderungen zum Krankentransport erfüllen?

Ja, notwendige Treppen in Gebäuden müssen gemäß § 32 Abs. 5 HBauO für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen, darunter fallen auch die Anforderungen an den Krankentransport. Die als Technische Baubestimmung eingeführte DIN 18065 enthält in Nr. 6.3.3 die Anforderung, dass bei notwendigen Treppen sicherzustellen ist, dass die Maße im fertigen Zustand den Transport von Personen auf einer Trage nach DIN EN 1865 durch die Rettungsdienste erlauben. Von der Einführung ausgenommen sind Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und in Wohnungen.

Sowohl die DIN 18065 „Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße“ als auch auf die verwiesene DIN EN 1865 „Krankentransportmittel im Krankenkraftwagen“ enthalten keine abschließenden Angaben zum Mindestplatzbedarf einer Krankentrage einschließlich beidseitiger Träger.

Das Amt für Bauordnung und Hochbau hat mit einer Krankentrage der Feuerwehr Hamburg den erforderlichen Mindestplatzbedarf für den sicheren Krankentransport ermittelt. Im durchgeführten Praxisversuch ergab sich für die Krankentrage mit beidseitigen Trägern ein Mindestplatzbedarf von **260 x 70 cm**, der zukünftig allen zeichnerischen Nachweisen im Baugenehmigungsverfahren zu Grunde zu legen ist (siehe Abbildung 1).

¹ Frequently asked questions = häufig gestellte Fragen

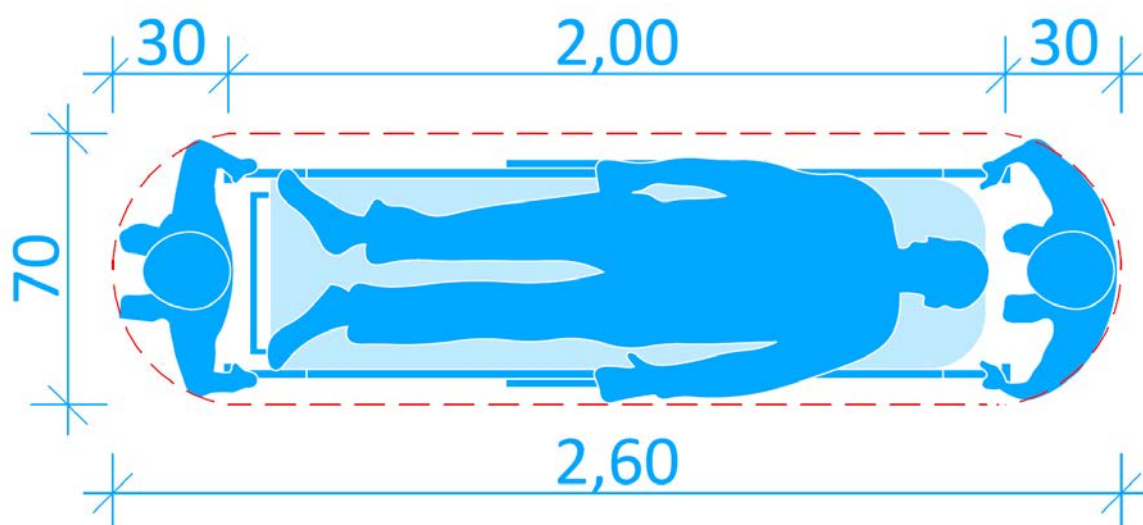


Abbildung 1: Mindestplatzbedarf für eine Krankentrage einschl. Träger

Exemplarisch wird in Abbildung 2 ein zeichnerischer Nachweis für eine zweiläufige, gegenläufige Treppe mit Zwischenpodest geführt. Mit den in der Abbildung ermittelten Maßen für die Breite des Treppenraums und die Tiefe des Zwischenpodests wird ein sicherer Krankentransport ermöglicht. Bei Anwendung dieser Maße muss kein selbständiger Nachweis über den Krankentransport in den Bauvorlagen geführt werden.

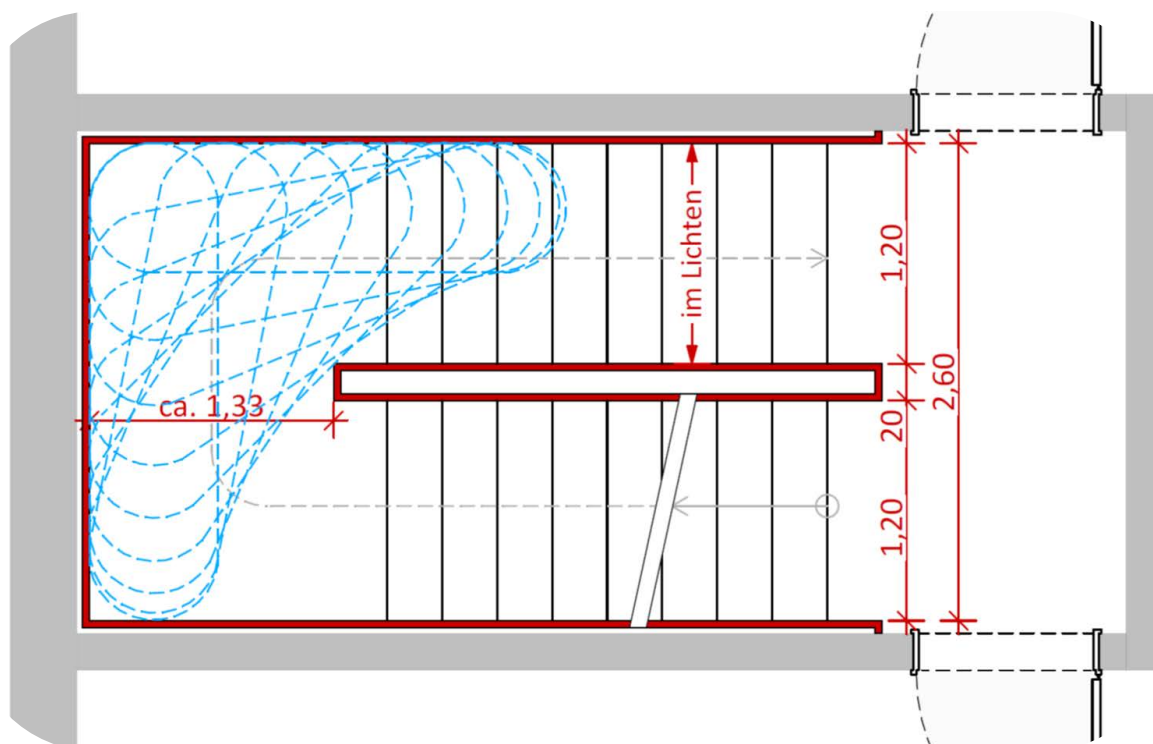


Abbildung 2: Prinzipskizze für den zeichnerischen Nachweis des Krankentransports über eine zweiläufige Treppe mit Zwischenpodest, zu Grunde gelegter Mindestplatzbedarf Krankentrage: 260 x 70 cm

Abbildung 2 hat Beispielcharakter und stellt eine mögliche Version des Krankentransports dar. Mittels eines zeichnerischen Nachweises in den Bauvorlagen können andere Treppenraumbreiten bzw. Zwischenpodesttiefen ermittelt werden, dabei ist der Mindestplatzbedarf der Krankentrage von 260 x 70 cm zu berücksichtigen. Bei der Nachweisführung ist zu beachten, dass das Heben der Krankentrage über ein Treppengeländer unzulässig ist, da es zur Schiefelage des Patienten mit ggf. gesundheitlichen Risiken führen kann. Von daher ist nachzuweisen, dass das Wenden der Krankentrage im Treppenraum ohne Inanspruchnahme von Flächen oberhalb des Treppengeländers erfolgt.

Für die zeichnerische Nachweisführung dürfen die Schmalseiten des Begrenzungsrechtecks durch ein Kreissegment mit einer Segmenthöhe von 30 cm und Sehnenbreite von 70 cm ersetzt werden. Dabei ist in der Grundrissprojektion die in Abbildung 1 dargestellte rot gestrichelte Kontur als Begrenzungslinie des Mindestplatzbedarfs in der Lauflinie der Träger darzustellen, wobei die Lauflinie der Träger nicht der Lauflinie nach DIN 18065 entsprechen muss.

Hinweis:

Sofern im Gebäude ein Aufzug gemäß § 37 Abs. 5 HBauO (d.h. Fahrkorb muss über eine nutzbare Grundfläche von mind. 110 x 210 cm verfügen) realisiert wird, darf für einen krankheitsbedingten Rettungseinsatz der Krankentransport über den Aufzug nachgewiesen werden, da es sich nicht um einen Rettungseinsatz im Brandfall handelt, bei dem der Aufzug nicht benutzt werden darf. Bei Realisierung eines Aufzugs gemäß § 37 Abs. 5 HBauO ist somit kein Nachweis für einen Krankentransport über eine notwendige Treppe erforderlich.

Stand: 21.11.2019